

Vorschlag für eine tragfähige Gesetzgebung zur Einführung eines Elternschaftsurlaubes mit integriertem Vaterschaftsurlaub und mit der Option einer flexiblen Zeitaufteilung zwischen Mutter und Vater

= **Möglicher Gegenvorschlag** zur Initiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie»

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 116 Sachüberschrift und Abs. 3 und 4

Sachüberschrift: Familienzulagen, Elternschaftsversicherung

³Er [der Bund] richtet eine Mutterschaftsversicherung und eine Vaterschaftsversicherung ein. Er kann auch Personen zu Beiträgen verpflichten, die nicht in den Genuss der Versicherungsleistungen gelangen können.

⁴Er kann den Beitritt zu einer Familienausgleichskasse, die Mutterschaftsversicherung und die Vaterschaftsversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären und seine Leistungen von angemessenen Leistungen der Kantone abhängig machen.

Art. 197 Ziff. 12¹

12. Übergangsbestimmung zu Art. 116 Abs. 3 und 4 (Elternschaftsversicherung)

¹**Im Obligationenrecht wird ein Anspruch auf Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen und ein Anspruch auf Vaterschaftsurlaub von mindestens zwei Wochen festgelegt. Wahlweise sollen die acht Wochen übersteigende Anzahl Wochen des Mutterschaftsurlaubes bei beiderseitigem Einverständnis der Eltern teilweise oder ganz als Vaterschaftsurlaub bezogen werden können.** Die Vaterschaftsentschädigung wird analog zur Mutterschaftsentschädigung im Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 19524 geregelt.

²Ist die Ausführungsgesetzgebung zur Änderung von Artikel 116 Absätze 3 und 4 drei Jahre nach deren Annahme durch Volk und Stände noch nicht in Kraft getreten, so erlässt der Bundesrat auf diesen Zeitpunkt hin die Ausführungsbestimmungen vorübergehend auf dem Verordnungsweg.

¹Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Zum Vergleich Initiativtext «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie»

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 116 Sachüberschrift und Abs. 3 und 4

Sachüberschrift: Familienzulagen, Mutterschafts- und Vaterschaftsversicherung

³Er [der Bund] richtet eine Mutterschaftsversicherung und eine Vaterschaftsversicherung ein. Er kann auch Personen zu Beiträgen verpflichten, die nicht in den Genuss der Versicherungsleistungen gelangen können.

⁴Er kann den Beitritt zu einer Familienausgleichskasse, die Mutterschaftsversicherung und die Vaterschaftsversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären und seine Leistungen von angemessenen Leistungen der Kantone abhängig machen.

Art. 197 Ziff. 12¹

12. Übergangsbestimmung zu Art. 116 Abs. 3 und 4 (Vaterschaftsversicherung)

¹**Im Obligationenrecht wird ein Anspruch auf Vaterschaftsurlaub von mindestens vier Wochen festgelegt.** Die Vaterschaftsentschädigung wird analog zur Mutterschaftsentschädigung im Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 19524 geregelt.

²Ist die Ausführungsgesetzgebung zur Änderung von Artikel 116 Absätze 3 und 4 drei Jahre nach deren Annahme durch Volk und Stände noch nicht in Kraft getreten, so erlässt der Bundesrat auf diesen Zeitpunkt hin die Ausführungsbestimmungen vorübergehend auf dem Verordnungsweg.

¹Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.